



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. des ***,
2. der ***,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter zu 1-2: Rechtsanwalt Bernd Dümler, Wilhelm-
Deuser-Straße 4, 54294 Trier,

g e g e n

die Stadt Trier, vertreten durch den Oberbürgermeister -Rechtsamt-,
Viehmarktplatz 20, 54290 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Ausbaubeitrags

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 23. Februar 2023, an der teilgenommen haben

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kläger haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Kläger wenden sich gegen die Festsetzung und Erhebung von einmaligen Ausbaubeiträgen durch die Beklagte.

Der Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) sind Miteigentümer zu je 1/2 eines Eigentumsanteils von ***, der Kläger zu 1) darüber hinaus von *** des 814 m² großen, zu Wohnzwecken bebauten Grundstücks Gemarkung ***, Flur ***, Flurstück *** („Zum Pfahlweiher ****“). Das Grundstück liegt mit einem Flächenanteil von 505,70 m² im Gebiet des Bebauungsplans BWk7 der Beklagten, welcher u.a. für das klägerische Grundstück zwei Vollgeschosse als Höchstmaß der zulässigen baulichen Nutzung festsetzt.

Der Stadtrat der Beklagten beschloss in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2016 den Vollausbau der Fahrbahn einschließlich des Unterbaus der im Jahr 1932 erstmals hergestellten und seitdem keiner umfassenden Sanierung unterzogenen Straße „Zum Pfahlweiher“ auf einer Strecke von insgesamt ca. 540m vom Anschluss an die Straße „Am Sandbach“ bis zum Einmündungsbereich „Auf der Weismark“ sowie die Erhebung von diesbezüglichen Ausbaubeiträgen. Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, die vorhandene Fahrbahn befinde sich baulich in einem sehr schlechten Zustand und weise erhebliche Schäden auf, die bis in den Unterbau hineinreichten. Die geplante Anlage durchgehend beidseitiger Gehwege, neuer Bushaltestellen, einer Engstelle als Querungsmöglichkeit und eines Kreisverkehrsplatzes führe überdies zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit. Der Gemeindeanteil an den beitragsfähigen Kosten wurde auf 60 % festgesetzt, da die Straße sowohl vom Anlieger-, als auch vom Durchgangsverkehr geprägt sei, wobei letzterem eine gewichtigere, überwiegende Rolle zukomme.

Mit Bescheiden vom 22. November 2021 setzte die Beklagte den Ausbaubeitrag für das klägerische Grundstück, welches mit seinem überplanten Grundstücksteil der entsprechend der Planung ausgebauten Straße „Zum Pfahlweiher“ anliegt, unter Zugrundelegung eines Zuschlags für zwei Vollgeschosse auf insgesamt *** € fest. Sie zog den Kläger zu 1) diesbezüglich zu einem anteiligen Ausbaubeitrag in Höhe von *** € betreffend seinen Alleineigentumsanteil (Bescheid Nr. ***) sowie beide Kläger gesamtschuldnerisch jeweils in Höhe von *** € (Bescheide Nr. *** und ***) betreffend ihren Miteigentumsanteil heran.

Die Kläger legten gegen die drei Bescheide jeweils mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 30. November 2021 Widerspruch ein und führten zur Begründung im Wesentlichen aus, es werde bestritten, dass die Fahrbahn und der Unterbau der Straße sich in einem so schlechten Zustand befunden habe, dass eine Reparatur nicht mehr in Frage gekommen sei. Die Ausbaumaßnahme biete den Klägern auch keinen Vorteil. Zudem komme dem Durchgangsverkehr in der Straße eine ganz überwiegende Rolle zu, weshalb der Gemeindeanteil mit 90% statt 60% zu bemessen sei. Weiter habe eine gewährte Landeszuwendung in Höhe von etwa 746.000,- € von den beitragsfähigen Kosten abgezogen werden müssen. Schließlich sei das Grundstück der Kläger nur 1,5-geschossig bebaut, weshalb kein Zuschlag für zwei Vollgeschosse habe festgesetzt werden dürfen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12. Oktober 2022 wies der Stadtrechtsausschuss bei der Stadtverwaltung Trier die Widersprüche der Kläger zurück und führte zur Begründung im Wesentlichen aus, die Festsetzung der Ausbaubeiträge sei sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zu Recht erfolgt. Für die Kläger sei objektiv ein Vorteil durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der erneuerten und verbesserten Verkehrsanlage gegeben. Der als diesbezügliche Gegenleistung jeweils erhobene Ausbaubeitrag sei zudem seitens der Beklagten sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zutreffend festgesetzt worden. Die Straße habe derart erhebliche Schäden aufgewiesen, dass ihr Zustand von einem Fachbüro in vier Abschnitten zwischen 3,4 und 5 (schlechtester Zustand) bewertet worden sei. Die Landeszuwendung sei nur zur Deckung des auf die Gemeinde entfallenden Kostenanteils zu verwenden. Dieser sei auch zu Recht durch Beschluss des Stadtrates auf 60% der beitragsfähigen Kosten festgelegt worden, da die Straße „Zum Pfahlweiher“ keinen ganz überwiegenden Durchgangsverkehr aufweise. So

handele es sich bspw. bei dem Verkehrsaufkommen, welches die anliegenden Einrichtungen und Gewerbebetriebe verursachten, um Anliegerverkehr. Schließlich sei auch der Zuschlag für zwei Vollgeschosse auf den Flächenanteil des klägerischen Grundstücks, welcher sich im Gebiet des Bebauungsplans BWk7 befinde, zu Recht erhoben worden, da es in überplanten Gebieten nicht auf die tatsächlich vorhandene Bebauung, sondern auf die rechtlich zulässige ankomme. Der Widerspruchsbescheid wurde dem Prozessbevollmächtigten der Kläger am 20. Oktober 2022 zugestellt.

Die Kläger haben am 24. Oktober 2022 die gegenständliche Klage erhoben, zu deren Begründung sie ihr Vorbringen im Verwaltungsverfahren ergänzen und vertiefen.

Die Kläger beantragen,

die Bescheide der Beklagten vom 22. November 2021 (Ifd. Nr. *** und ***) in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Stadtrechtsausschusses bei der Stadtverwaltung Trier vom 12. Oktober 2022 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung im Wesentlichen auf die Begründung des Widerspruchsbescheides und ihr Vorbringen im Verwaltungs- sowie Widerspruchsverfahren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen, die Verwaltungsakten der Beklagten (2 Ordner) sowie die Widerspruchsakte des Stadtrechtsausschusses bei der Stadtverwaltung Trier (1 Heftung), die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 23. Februar 2023 gewesen sind, Bezug genommen. Weiter wird auf die diesbezügliche Sitzungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (I.), aber nicht begründet (II.).

I. Die als Anfechtungsklage gem. § 42 Abs. 1 Alt. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – statthafte Klage ist zulässig. Die zusammenfassende Überprüfung der seitens der Beklagten am 22. November 2021 sowohl dem Kläger zu 1) als auch der Klägerin zu 2) gegenüber erlassenen Bescheide in einer Klage ist gem. § 44 VwGO im Wege der zugleich subjektiven und objektiven Klagehäufung zulässig, da sich die Anfechtungsanträge gegen dieselbe Beklagte richten, die Bescheide in sachlichem Zusammenhang stehen und dasselbe Gericht zuständig ist. Die Klagefrist des § 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO von einem Monat nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides ist eingehalten.

II. Die Klage führt in der Sache jedoch nicht zum Erfolg.

Die angefochtenen Bescheide der Beklagten vom 22. November 2021 (Ifd. Nr. *** sowie *** und ***) betreffend das Grundstück der Kläger Gemarkung ***, Flur ***, Flurstück *** („Zum Pfahlweiher ****“) in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Stadtrechtsausschusses bei der Stadtverwaltung Trier vom 12. Oktober 2022 sind hinsichtlich der darin festgesetzten einmaligen Ausbaubeiträge nicht zu beanstanden, da sie die Kläger nicht in ihren Rechten verletzen, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die streitgegenständliche Beitragserhebung beruht auf einer in Einklang mit ihrer gesetzlichen Grundlage stehenden satzungsrechtlichen Ermächtigung (1.) und die angefochtenen Bescheide sind dem Grunde nach rechtmäßig (2.). Die Beitragserhebung führt auch der Höhe nach zu keiner Verletzung von Rechten der Kläger (3.).

1. Es kann dahinstehen, ob die angefochtenen Bescheide ihre Rechtsgrundlage in der Satzung der Beklagten zur Erhebung von Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Verkehrsanlagen) vom 18. Dezember 2009 – ABS – finden oder in einer durch die Satzung vom 16. Dezember 2015 bzw. 18. Dezember 2019 geänderten Fassung. Die Änderungssatzungen treffen keine

Regelungen, welche sich auf das Ergebnis des vorliegenden Rechtsstreits auswirken könnten (**a.**) und die Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 18. Dezember 2009 ist – bezogen auf die gegenständliche Beitragserhebung – ersichtlich sowohl formell als auch materiell rechtmäßig (**b.**)

a. Mit der Satzungsänderung vom 16. Dezember 2015 wurde im Wesentlichen die Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung von den gem. § 2 Abs. 1 ABS beitragsfähigen Investitionsaufwendungen ausgenommen. Durch die streitgegenständliche Beitragserhebung wurden jedoch keine Aufwendungen für die zugleich mit der Straßenausbaumaßnahme erfolgte Erneuerung der Straßenbeleuchtung auf die Beitragspflichtigen umgelegt. Soweit durch die Satzungsänderung vom 16. Dezember 2015 der Wortlaut des § 3 Abs. 2 Nr. 1 ABS ergänzt wurde („Nr. 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden“), handelt es sich nach Auffassung der Kammer lediglich um eine Klarstellung. § 3 Abs. 2 Nr. 3 ABS muss bei verfassungskonformer Auslegung von § 3 Abs. 2 Nr. 1 ABS auch in der Ursprungsfassung entsprechend auf den unbeplanten, im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches – BauGB – liegenden Teil eines nur teilweise überplanten Grundstücks Anwendung finden, um einen Verstoß gegen das Gebot der Abgabengerechtigkeit zu vermeiden. Auch die Änderungen durch die Fassung vom 18. Dezember 2019 wirken sich nicht auf die streitgegenständliche Abgabenerhebung aus, denn mit ihr wurde lediglich der Stadtteil Pfalzel aus dem Erhebungsgebiet herausgenommen. Die Straße „Zum Pfahlweiher“ befindet sich allerdings im Stadtteil Weismark-Feyen.

b. Zweifel an der formellen Rechtmäßigkeit der Ursprungssatzung bestehen nicht und auch die materiellen Regelungen stehen – was die streitgegenständliche Beitragserhebung angeht – in Einklang mit der anzuwendenden gesetzlichen Grundlage. Dabei handelt es sich um §§ 2 Abs. 1, 7 Abs. 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), wobei § 10 in der Fassung des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. S. 338) – KAG a.F. – anzuwenden ist. Dies ist aufgrund Art. 3 des Änderungsgesetzes vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 158, berichtigt GVBl. S. 191) möglich. Nach dieser Vorschrift dürfen trotz des mit der Gesetzesänderung bewirkten Systemwechsels zum Grundsatz der Erhebung wiederkehrender Beiträge für Straßenausbaumaßnahmen, die vor dem 31. Dezember 2023 begonnen wurden, ohne Weiteres noch einmalige Beiträge

erhoben werden. Nach §§ 2 Abs. 1, 7 Abs. 2 der aktuellen Fassung des Kommunalabgabengesetzes und § 10 Abs. 1 KAG a.F. können die Gemeinden auf Grundlage einer Satzung für die Herstellung und den Ausbau öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie selbständiger Parkflächen und Grünanlagen (Verkehrsanlagen) einmalige Beiträge erheben, soweit diese innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder in Gebieten liegen, für die die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen. Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 KAG a.F. können die einmaligen Beiträge für die einzelne Verkehrsanlage oder für bestimmte Abschnitte der Verkehrsanlage nach den tatsächlich entstandenen Investitionsaufwendungen erhoben werden. Dabei hat nach § 10 Abs. 3 KAG a.F. ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil außer Ansatz zu bleiben, welcher dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entsprechen muss.

Diesen gesetzlichen Vorgaben entspricht die Ausbaubeitragssatzung der Beklagten. Zwar wird der Gemeindeanteil vorliegend gem. § 7 Satz 2 ABS nicht in der Satzung selbst, sondern im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt. Dagegen ist nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz zu § 10 KAG a.F. auch nichts zu erinnern, denn der Gemeindeanteil gehört nicht zu den Gegenständen, die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG zwingend in einer Abgabensatzung zu regeln sind. Nach dieser Vorschrift muss die Satzung lediglich die Abgabenschuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab sowie den Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabenschuld bestimmen, also nicht den Gemeindeanteil (vgl. OVG RP, Urteil vom 11. November 2008 – 6 A 11081/08.OVG –, esovgrp). Diese zwingend zu regelnden Gegenstände sind vorliegend in §§ 1 bis 4 und 12 ABS abgedeckt, wobei der in § 3 Abs. 1 ABS gewählte Beitragsmaßstab der Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse wegen seiner Praktikabilität und Durchschaubarkeit nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz nicht zu beanstanden ist (vgl. Urteil vom 20. August 2008 – 6 C 10464/02.OVG – und vom 19. September 2000 – 6 A 10845/00.OVG –, jeweils juris). Auch kann den Verschiedenheiten der Grundstücke bzgl. der Art und des Maßes der baulichen oder sonst beitrags erheblichen Nutzung durch die Belegung mit einem Vollgeschoss- und einem Artzuschlag Rechnung getragen werden. Ein solcher Zuschlag trägt dem beitragsrechtlichen Differenzierungsgebot Rechnung, das eine stärkere Belastung der Grundstücke

fordert, die ein höheres Maß der baulichen Nutzung bzw. bei gewerblicher oder gewerbeähnlicher Nutzung im Vergleich zu Wohngrundstücken erfahrungsgemäß eine intensivere Inanspruchnahme der verbesserten Anbaustraße auslösen (vgl. OVG RP, Urteile vom 20. August 2008 und 19. September 2000, a.a.O., sowie zum Artzuschlag OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 17. Februar 2011 – 4 L 13/10 –, juris; Driehaus/Raden, a.a.O., § 9 Rn. 9 und § 36 Rn. 5 ff, jeweils m.w.N.).

Weitere Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit der Satzung wurden weder vorgetragen, noch bestehen diesbezügliche Bedenken seitens der Kammer.

2. Die angefochtenen Bescheide sind ersichtlich formell ordnungsgemäß zustande gekommen und stehen auch materiell-rechtlich dem Grunde nach in Einklang mit ihrer Rechtsgrundlage.

Bei den abgerechneten Baumaßnahmen handelt es sich um einen beitragspflichtigen Straßenausbau in Form der Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung im Sinne des § 10 Abs. 1 bis 7 und 8 KAG a.F. sowie des § 9 Abs. 1 Satz 2 KAG i.V.m. §§ 1 ff. ABS. Auf Grundlage dieser Vorschriften können einmalige Beiträge nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen für alle Maßnahmen, die der Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung bereits erstmals hergestellter, in der Baulast der Beklagten stehenden Verkehrsanlagen dienen, erheben.

Die streitgegenständliche Beitragserhebung entspricht diesen Anforderungen. Die Beklagte ist gem. §§ 12 Abs. 6, 14 des Landesstraßengesetzes – LStrG – Trägerin der Straßenbaulast für die Straße „Zum Pfahlweiher“, da es sich dabei um eine Gemeindestraße handelt, welche keine Ortsdurchfahrt ist. Voraussetzung der Beitragsfähigkeit des Aufwands für eine Ausbaumaßnahme ist weiter, dass er der Verwirklichung eines gemeindlichen Bauprogrammes dient, welches vor Abschluss der Bauarbeiten beschlossen werden muss. Zuständig für eine derartige Beschlussfassung ist grundsätzlich der Gemeinderat (vgl. OVG RP, Beschluss vom 14. November 2008 – 6 A 11039/08.OVG –, esovgrp). Vorliegend hat der Stadtrat der Beklagten mit Beschluss vom 13. Dezember 2016 den Vollausbau der Fahrbahn nebst Unterbau der Straße „Zum Pfahlweiher“ auf einer Strecke von insgesamt ca. 540 m vom Anschluss an die Straße „Am Sandbach“ bis zum Einmündungsbereich „Auf der Weismark“ beschlossen. Die Beklagte ist dabei auch in nicht zu

beanstandender Weise davon ausgegangen, dass der ausgebauter Straßenabschnitt eine einheitliche Verkehrsanlage i.S.v. § 10 Abs. 2 Satz 1 KAG a.F. bildet. Bei der Frage, ob ein Straßenzug bei einem Ausbau als eine einheitliche Verkehrsanlage im Sinne des Beitragsrechts zu qualifizieren ist oder aus mehreren Anlagen besteht, kann – da sich der Begriff der beitragsfähigen Verkehrsanlage im rheinland-pfälzischen Ausbaubeitragsrecht praktisch mit dem Begriff der beitragsfähigen Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Satz 1 BauGB deckt – hinsichtlich der Grundsätze für die Bestimmung und Abgrenzung der jeweiligen ausbaubeitragsfähigen Verkehrsanlage auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Erschließungsbeitragsrecht abgestellt werden (vgl. OVG RP, Urteil vom 18. März 2003 – 6 A 11867/02.OVG –, juris). Der ausgebauter Teil der Verkehrsanlage liegt auch vollständig im beplanten Innenbereich des Stadtgebietes der Beklagten, und zwar innerhalb des Gebietes der Bebauungspläne BWk7, BWk12 und BF15.

Zum beitragsfähigen Ausbau zählen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 KAG alle Maßnahmen an bereits hergestellten Einrichtungen oder Anlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen. Unter einer Erneuerung versteht man die Ersetzung einer abgenutzten Anlage durch eine neue Anlage von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktioneller Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart, d. h. eine Maßnahme, durch die eine erneuerungsbedürftige Anlage in einen im Wesentlichen der ursprünglichen Anlage vergleichbaren Zustand versetzt wird (vgl. OVG RP, Urteil vom 11. November 2008 – 6 A 10288/08.OVG –, esovgrp). Die Ergänzung einer vorhandenen Straße um neue Verkehrsflächen, beispielsweise um neue, nicht selbständige Rad- oder Gehwege, gilt als Erweiterung im Sinne des Ausbaubeitragsrechtes (vgl. OVG RP, Urteil vom 9. September 1986 – 6 A 22/86.OVG, AS 21, S. 43; VG Frankfurt/Oder, Urteil vom 26. August 2015 – 3 K 1211/11 –, juris; BVerwG, Urteil vom 30. Januar 1970 – IV C 131.68 –, BRS 37 Nr. 57). Von einem Umbau ist auszugehen, wenn die Verkehrsanlage infolge einer gewandelten Verkehrsbedeutung quantitativer oder qualitativer Art den neuen Anforderungen, d.h. den geänderten Verkehrsbedürfnissen angepasst oder die ursprüngliche Funktion der Straße durch bauliche Maßnahmen sichergestellt werden soll (vgl. OVG RP, Urteil vom 9. Mai 1995 – 6 A 12983/94.OVG –, ESRiA). Die Annahme einer beitragsfähigen Verbesserung erfordert, dass eine – gemessen an ihrem ursprünglichen Zustand

noch intakte – Verkehrsanlage in ihrer bisherigen Form den ursprünglichen Erfordernissen nicht mehr genügt und deshalb umgestaltet wird (vgl. OVG RP, Urteil vom 27. Oktober 1987 – 6 A 44/85 –, esovgrp).

Die Straße „Zum Pfahlweiher“ ist zum einen seit ihrer erstmaligen Herstellung im Jahr 1932 vor dem streitgegenständlichen Ausbau nicht mehr grundlegend erneuert worden, die übliche Nutzungsdauer war vor Durchführung der Maßnahme bereits um ein Vielfaches abgelaufen. Die Straße war nach nicht substantiiert bestrittenem Vortrag der Beklagten auch bis in den Unterbau hinein schadhaft. Neben der Erneuerung der Fahrbahn einschließlich ihres Unterbaus ist in der durchgehenden Anlage beidseitiger Gehwege, der Neuanlage von Bushaltestellen, einer Querungsmöglichkeit und eines Kreisverkehrsplatzes auch eine Erweiterung und Verbesserung der Verkehrsanlage zu sehen. Für die Frage, ob die Gemeinde die Durchführung einer solchen Maßnahme als erforderlich erachtet, steht ihr jedenfalls dann, wenn die übliche Lebensdauer der Straße abgelaufen ist, ein weiter Ermessensspielraum zu (OVG RP, Beschluss vom 20. April 2003, – 6 B 10686/03.OVG – esovg). Ist eine Straße verschlissen und die übliche Nutzungszeit deutlich überschritten, kann ihre vollständige Sanierung regelmäßig nicht als ermessensfehlerhaft angesehen werden (vgl. OVG RP, Beschluss vom 11. Juli 2003 – 6 A 10758/03 –, esovgrp).

Nach diesem Grundsatz ist ein willkürliches Handeln der Beklagten vorliegend für die Kammer nicht ersichtlich. Die normale Lebensdauer einer Straße hängt von den jeweiligen konkreten Umständen – wie insbesondere Art und Funktion der Straße sowie Frequenz und Intensität des Verkehrs – ab. Der Beurteilung können und müssen notwendig allgemeine Erfahrungswerte zugrunde gelegt werden, wobei überdies berücksichtigt werden muss, dass sich der Ablauf der normalen Lebensdauer einer Straße naturgemäß nicht zu einem bestimmten exakt messbaren Zeitpunkt vollzieht, sondern dass es sich insoweit um einen einige Jahre umfassenden Prozess handelt, innerhalb dessen die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen den ihr geeignet erscheinenden Zeitpunkt für die Erneuerungsmaßnahme bestimmen kann (vgl. OVG RP, Urteil vom 16. November 1993 – 6 A 10283/93.OVG –, esovgrp). Nach allgemeinen Erfahrungswerten weisen Verkehrsanlagen üblicherweise eine Lebensdauer von 20 Jahren auf (OVG RP, Urteil vom 21. August 2007 – 6 A 10527/07.OVG –, esovgrp). Nachdem es sich bei

der Straße „Zum Pfahlweiher“ um eine unstreitig zumindest überwiegend auch vom Durchgangsverkehr genutzte und damit stärker beanspruchte Verkehrsanlage handelt, die vor inzwischen mehr als 90 Jahren erstmals hergestellt wurde, war die übliche Lebensdauer im Zeitpunkt der Durchführung der Ausbaumaßnahme bereits um ein Vielfaches überschritten, so dass die Beklagte bei der grundsätzlichen Ausbauentcheidung jedenfalls nicht ermessensfehlerhaft gehandelt hat. Ermessensfehler der Beklagten bei der Ausübung des ihr zustehenden Entschließungsermessens bezüglich des „Wie und Wann“ der durchgeführten Ausbaumaßnahme sind ebenfalls nicht ersichtlich. Mit dem Bauprogramm bestimmt die Gemeinde nach ihrem Ermessen die räumliche Ausdehnung und den Umfang einer Straßenausbaumaßnahme und damit all das, was im Einzelfall für die Erneuerung, Erweiterung, den Umbau oder die Verbesserung der Verkehrsanlagen erforderlich ist (vgl. OVG RP, Beschluss vom 26. Juni 2012 – 6 A 10322/12.OVG – , esovgrp). Der einer Gemeinde bei der Planung zustehende Gestaltungsspielraum ist grundsätzlich nur dann überschritten, wenn sich die Gemeinde nicht an das Gebot der Wirtschaftlichkeit gehalten hat und dadurch augenfällig Mehrkosten entstanden sind; des Weiteren, wenn die konkrete Ausbaumaßnahme zur Erreichung des mit ihr angestrebten Ziels offensichtlich ungeeignet ist, nicht aber schon dann, wenn es zweifelsfrei geeignetere Maßnahmen gibt (vgl. Driehaus/Raden, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 11. Auflage 2022, § 33 Rn. 8 m.w.N.). Dieser weite Gestaltungsspielraum, der für Gerichte nur eingeschränkt überprüfbar ist, ist erst dann überschritten, wenn keine Gründe ersichtlich sind, die die Maßnahme im durchgeführten Umfang rechtfertigen können (vgl. Driehaus/Raden a.a.O., § 33 Rn. 61 m.w.N.). Für ein solches Missverhältnis der angefallenen Kosten bzw. Willkür der Beklagten sind vorliegend keine Anhaltspunkte erkennbar.

Nach § 5 ABS wird der beitragsfähige Aufwand für die einzelnen Verkehrsanlagen oder nach Beschluss des Stadtrates für bestimmte Abschnitte der Verkehrsanlage nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen ermittelt. Soweit ersichtlich wurden seitens der Beklagten ausschließlich beitragsfähige, tatsächlich angefallene Investitionsaufwendungen i.S.v. § 2 Abs. 1 ABS auf die Beitragspflichtigen umgelegt. Zwar haben die Kläger vorgetragen, die mit Bescheid des LBM vom 28. November 2018 i.H.v. 745.800,- € gewährte Landeszuwendung habe von den beitragsfähigen Kosten abgezogen werden müssen. Aufgrund der Regelung in § 5

Abs. 3 Nr. 1 des Landesverkehrsfinanzierungsgesetzes Kommunale Gebietskörperschaften vom 26. Mai 2009 (GVBl. S. 203, BS 91-5) – LVFGKom – steht jedoch fest, dass u.a. Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist, nicht zuwendungsfähig sind. Dass „ein anderer“ im Sinne der Vorschrift vorliegend die Ausbaubeitragspflichtigen sind, ergibt sich bereits aus der Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 3 Nr. 1 LVFGKom (LT-Drs. 15/3193 vom 10. März 2009). Danach werden von der Vorschrift „insbesondere Erschließungsbeiträge und Folgepflichtausgaben“ erfasst. Da in § 2 LVFGKom bei den förderungsfähigen Vorhaben nicht zwischen Bau und Ausbau unterschieden wird, erschließt sich nicht, weshalb beim Zuwendungsausschluss zwischen Erschließungs- und Ausbaubeiträgen unterschieden werden sollte. Dagegen spricht auch die Formulierung unter Ziffer 6.3.1. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 20. Juni 2005 i.d.F. vom 12. November 2019 (MinBl. 2019, S. 338): „Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Kosten, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist; sofern die Erhebung von Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz oder dem Baugesetzbuch nicht möglich ist, kann im Einzelfall bei Straßenbauvorhaben...in angemessenem Umfang eine Verminderung der zuwendungsfähigen Kosten vorgenommen werden.“ Aus diesem Wortlaut folgt einerseits, dass hinsichtlich des Förderungs Ausschlusses zwischen Beiträgen nach dem KAG und dem BauGB nicht unterschieden wird und andererseits, dass die Landeszuwendung in angemessenem Umfang reduziert werden darf, wenn der Anteil der zuwendungsfähigen Kosten nicht durch einen Beitragsanspruch der Kommune nach KAG oder BauGB gemindert wird. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass mit der zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Änderung des Landesfinanzierungsgesetzes Kommunale Gebietskörperschaften keine Änderung hinsichtlich der Frage der zuwendungsfähigen Kosten bewirkt wurde (vgl. die Begründung zum Gesetzentwurf – LT-Drs. 17/9765).

Das klägerische Grundstück ist nach § 6 ABS beitragspflichtig. Nach dieser Vorschrift unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt des Zugangs zu der hergestellten oder ausgebauten Verkehrsanlage haben, der Beitragspflicht. Zu der Frage, wann ein Grundstück einen beitragspflichtigen Vorteil von einer Ausbaumaßnahme hat, führt das Bundesverfassungsgericht in seinem

Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10, 1 BvR 2104/10 – (NVwZ 2014, 1448) aus, dass die Heranziehung zu (wiederkehrenden) Beiträgen für den Ausbau einer Straße als Teil einer einheitlichen öffentlichen (Verkehrs-)Einrichtung (nur) für diejenigen Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser einen jedenfalls *potentiellen* Gebrauchsvorteil haben, bei denen sich also der Vorteil der Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen als Lagevorteil auf den *Gebrauchswert* des Grundstücks auswirkt. Der beitragspflichtige Vorteil liegt danach in der Möglichkeit der besseren Erreichbarkeit der beitragspflichtigen Grundstücke und der *besseren Nutzbarkeit des Gesamtverkehrssystems sowie dessen Aufrechterhaltung und Verbesserung als solchem* (BVerfG, Beschluss vom 25. Juni 2014, a.a.O.). Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da das klägerische Grundstück unmittelbar an die ausgebauten Verkehrsanlage „Zum Pfahlweiher“ angrenzt. Es kommt hingegen nicht darauf an, ob die Kläger subjektiv das Empfinden haben, durch den Ausbau bevorteilt zu sein.

Nach § 4 Abs. 1 ABS ist Beitragsschuldner, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Gem. § 4 Abs. 2 ABS sind mehrere Beitragsschuldner Gesamtschuldner. Bedenken an der Rechtmäßigkeit der Ausgestaltung dieser Satzungsbestimmung bestehen nicht, zumal sie der Rechtslage im Erschließungsbeitragsrecht entspricht (vgl. § 134 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4, Hs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB –). Das streitgegenständliche Grundstück steht mit einem Grundstücksanteil von *** im Miteigentum der Kläger und mit einem Anteil von *** im Alleineigentum des Klägers zu 1). Die Inanspruchnahme der Kläger nach ihren jeweiligen Eigentumsanteilen und hinsichtlich des in ihrem Miteigentum stehenden Grundstücksteils als Gesamtschuldner ist daher zu Recht erfolgt. Die Beklagte ist diesbezüglich auch berechtigt, die Kläger als Miteigentümer jeweils auf die Gesamtforderung in Anspruch zu nehmen. Die Kläger haften insoweit jeweils auf den vollen Betrag, die Erfüllung durch einen Gesamtschuldner wirkt aber auch für die übrigen Gesamtschuldner (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 KAG i.V.m. § 44 der Abgabenordnung – AO –).

3. Es bestehen weder Bedenken an den in Höhe von *** € festgesetzten beitragsfähigen Gesamtkosten der Ausbaumaßnahme (**a.**), noch an der Höhe der

in den Bescheiden zu Lasten des klägerischen Grundstücks und betreffend die jeweiligen Eigentumsanteile der Kläger festgesetzten Ausbaubeiträge (**b.**).

a. In den seitens der Beklagten ermittelten beitragsfähigen Gesamtkosten ist ersichtlich nur beitragsfähiger Aufwand i.S.v. § 2 Abs. 1 ABS betreffend die ausgebaute Verkehrsanlage enthalten. Hierbei sind die Kosten für die Anlage des Kreisverkehrsplatzes außer Ansatz geblieben. Es bestehen überdies keine Bedenken an der Höhe des gem. § 7 ABS seitens des Stadtrates der Beklagten im Beschluss vom 13. Dezember 2016 auf 60% erfolgten Festlegung des Gemeindeanteils. Nach § 10 Abs. 3 KAG a.F. i.V.m. § 7 ABS bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil des Aufwands, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht, außer Ansatz. Dies bedeutet, das Verkehrsaufkommen, welches den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist (Anliegerverkehr), bleibt bei der Festlegung des Gemeindeanteils außer Ansatz. Darunter ist der Ziel- und Quellverkehr zu verstehen, der von den beitragspflichtigen Anliegergrundstücken ausgelöst wird (vgl. OVG RP, Urteil vom 11. Mai 2020 – 6 A 11143/19.OVG –, esovgrp). Zwar schöpfen Grundstücke, die gewerblich oder vergleichbar genutzt werden – wie bspw. vorliegend das Einkaufszentrum Castelnau –, regelmäßig aufgrund des durch sie typischerweise verursachten stärkeren Ziel- und Quellverkehrs aus einer Straße einen größeren Vorteil als eine Wohnnutzung (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 17. Februar 2011 – 4 L 13/10 –, juris; Driehaus/Raden, a.a.O., § 36 Rn. 5 ff. m.w.N.). Gleiches gilt für in vergleichbarer Weise genutzte Grundstücke, wie bspw. mit Krankenhäusern, Büro-, Post-, Bahn- oder öffentlichen Gebäuden wie Schulen, Gerichten und Verwaltungsgebäuden bebaute Grundstücke (vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand März 2016, § 8 Rn. 470 m.w.N.). Dieser Vorteil ist jedoch – da er sich auf das den stärkeren Ziel- und Quellverkehr auslösende Grundstück und nicht auf die Allgemeinheit bezieht – nicht beim Gemeindeanteil, sondern kann bei der Aufwandsverteilung durch einen sogenannten grundstücksbezogenen Artzuschlag berücksichtigt werden (vgl. OVG RP, Urteil vom 18. Juli 2012 – 6 A 10139/12.OVG –; VG Trier, Urteil vom 27. Februar 2020 – 10 K 5005/19.TR – sowie Beschluss vom 24. August 2016 – 2 L 3093/16.TR –, beide nicht veröffentlicht).

Der Anteil der Gemeinde muss folglich den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt. Dabei ist entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen. Bei der Festlegung des Gemeindeanteils sind die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich danach voraussichtlich ergeben Verkehrsströme zu berücksichtigen (vgl. OVG RP, Urteil vom 7. Dezember 2004 – 6 A 11406/04.OVG – esovgrp; Beschluss vom 15. Dezember 2005 – 6 A 11220/05.OVG –, NVwZ-RR 2006, 285). Neben den tatsächlichen Verkehrsverhältnissen kann auch die Funktion der betreffenden Straße im gesamten Verkehrsnetz berücksichtigt werden. Des Weiteren ist nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (a.a.O.) der Eigenanteil einer Gemeinde im Einzelfall unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände zu ermitteln, wobei für gewisse typische Fallgruppen von den Leitlinien ausgegangen werden kann, die das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen bereits im Urteil vom 8. September 1969 (teilweise abgedruckt im „Gemeindetag Rheinland-Pfalz“ 1970,102) aufgestellt hat. Diese Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass der Gemeindeanteil regelmäßig 25 % bei geringem Durchgangs-, aber überwiegendem Anliegerverkehr, 35 % bis 45 % bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr, 55 % bis 65 % bei überwiegendem Durchgangsverkehr und 70 % bei ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr beträgt. Halten sich Anlieger- und Durchgangsverkehr die Waage, wird ein Gemeindeanteil von 50% angemessen sein (vgl. OVG RP, Urteil vom 16. Januar 2007 – 6 A 11315/06.OVG – esovgrp). Die Festlegung des Gemeindeanteils ist gerichtlich vor dem Hintergrund der kommunalen Selbstverwaltung nur insoweit zu überprüfen, als die Gemeinde sich bei der Ausnutzung ihres Beurteilungsspielraums außerhalb einer Bandbreite mehrerer Vorteilssätze bewegt, die nach oben und nach unten um nicht mehr als 5 % abweichen dürfen (OVG RP, Urteil vom 29. Juni 2017 – 6 A 11584/16.OVG – juris, m.w.N.). Der Beschluss des Stadtrates über die Festlegung des Gemeindeanteils wäre lediglich dann fehlerhaft, wenn er auf einer greifbaren Fehleinschätzung beruhte, indem er die vorstehenden Maßstäbe verfehlte, nicht alle relevanten tatsächlichen Umstände berücksichtigte oder Widersprüche in sich aufwies (vgl. OVG RP, Beschluss vom 17. Juni 2014 – 6 B 10377/14.OVG – juris).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze begegnet der von der Beklagten mit Beschluss des Stadtrates vom 13. Dezember 2016 auf 60% festgesetzten Gemeindeanteils keinen rechtlichen Bedenken. Im Gegensatz zur Ansicht der Kläger ist der Verkehr zu den in der streitgegenständlichen Verkehrsanlage ansässigen kommunalen Einrichtungen und Gewerbebetrieben – u.a. des Einkaufszentrums Castelnau – als Anliegerverkehr zu werten, da die fraglichen Grundstücke an die Verkehrsanlage unmittelbar angrenzen. Die Kläger vermochten jedenfalls nicht darzulegen, dass der Durchgangsverkehr im Verhältnis zum Anliegerverkehr ein solches Gewicht habe, dass sich der Gemeindeanteil von 60 % unter Berücksichtigung einer der Beklagten überdies zustehenden Bandbreite ihres Beurteilungsspielraums von +/-5 % als fehlerhaft erweist.

b. Gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 ABS ist Beitragsmaßstab in überplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche mit einem Zuschlag i.H.v. 10% je Vollgeschoss. Dass ein solcher Maßstab grundsätzlich nicht zu beanstanden ist, wurde bereits oben unter II.1.b. dargelegt. Dass der der Beitragsfestsetzung vorliegend jeweils zugrunde gelegte Vollgeschosszuschlag nicht an die tatsächlich auf dem Grundstück der Kläger vorhandene Bebauung, sondern an die laut Bebauungsplan BWk7 zulässige anknüpft, unterliegt ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken, denn sowohl im Erschließungs- als auch im Ausbaubeitragsrecht gilt das Vorteilsprinzip. Dies bedeutet, dass die Beiträge nach dem Umfang der Vorhaltung zu bemessen sind und bei einer ordnungsgemäßen Ausbauplanung dieser Umfang der Vorhaltung für die jeweils beitragspflichtigen Grundstücke grundsätzlich nicht nach der tatsächlich vorhandenen, sondern nach der möglichen, gegebenenfalls intensiveren Nutzung zu bestimmen ist. Ein Anknüpfen an die tatsächlich vorhandene Bebauung ist daher nur dann zulässig, wenn kein Bebauungsplan besteht oder der einschlägige Bebauungsplan keine Festsetzungen über die zulässige Zahl der Vollgeschosse enthält (vgl. OVG RP, Urteil vom 4. Januar 1994 – 6 A 11948/92 –, juris). Dass der nicht überplante Teil des klägerischen Grundstücks bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche keine Berücksichtigung gefunden hat, ist im hier zu entscheidenden Verfahren nicht zu beanstanden. Insoweit wurde die Beitragshöhe in den angefochtenen Bescheiden nach den nicht bestrittenen Angaben der Beklagten in der mündlichen Verhandlung am 23. Februar 2023 allenfalls zu niedrig festgesetzt. Eine diesbezügliche Verletzung von Rechten der Kläger kann daher ausgeschlossen werden.

Da weitere Bedenken an den angefochtenen Bescheiden weder vorgetragen wurden, noch sonst ersichtlich sind, ist die Klage mit der sich aus § 154 Abs. 1 VwGO ergebenden Kostenfolge abzuweisen.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1, Abs. 2 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 ZPO. Eine Abwendungsbefugnis gem. § 711 ZPO war aufgrund des Umstands, dass die Beklagte Teil der öffentlichen Hand ist, nicht auszusprechen (vgl. hierzu ausführlich: VG Koblenz, Urteil vom 30. April 2020 – 4 K 406/19.KO –, esovgrp).

Die Berufung ist durch die Kammer nicht zuzulassen, weil Gründe der in § 124a Abs. 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO genannten Art nicht vorliegen. Der Rechtssache kommt weder grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zu, noch weicht das Urteil der Kammer von einer Entscheidung der in § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO genannten Gerichte ab.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung und die Begründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.
